## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

## Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 II Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Eintragung in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler vom 12.03.2021

Mit Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 wurde das Bodendenkmal "Römische Legionslager und römische Auxiliarlager" in die Denkmalliste der Stadt Neuss, Teil B – Bodendenkmäler Lfd. Nr. 04/06 eingetragen.

Hiermit wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

## Begründung:

Gemäß § 80 II Nr. 4 S. 1 VwGO kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse liegt, diese besonders anordnen.

Danach ist eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden Belange und des dagegen streitenden Interesses Privater vorzunehmen.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse am Sofortvollzug private Interessen an einem Suspensiveffekt bereits erhobener oder möglicher Klagen gegen die Eintragung.

Denn die aufschiebende Wirkung von Klagen hätte zur Folge, dass die Schutzwirkung der Eintragung in die Denkmalliste zunächst suspendiert wäre und keinen Schutz vor Baumaßnahmen bieten würde. Aktuell stehen zahlreiche öffentliche und private Baumaßnahmen im Bereich des Bodendenkmals an. Entsprechende Anträge liegen bereits vor. Durch Baumaßnahmen, insbesondere Baggerarbeiten, Aushebungen und andere Bodeneingriffe, bestünde die Gefahr, dass das Bodendenkmal beschädigt bzw. ganz oder teilweise zerstört würde. Hierdurch würden irreversible Tatsachen geschaffen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Um den Erhalt des Bodendenkmals zu gewährleisten, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung daher erforderlich.

Hinter diesem öffentlichen Interesse an der Verhinderung unumkehrbarer Schäden an dem Bodendenkmal tritt das private Interesse an dem einstweiligen Nichtvollzug zurück. Es besteht kein Interesse daran, Baumaßnahmen zu beginnen, die wegen des zu erwartenden Auffindens von Bodendenkmälern sofort wieder ausgesetzt werden müssten (§§15 und 16 DSchG NRW). Darüber hinaus sind Baumaßnahmen auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, während einmal eingetretene Beschädigungen an dem Bodendenkmal spätere denkmalpflegerische Maßnahmen unmöglich machen würden.

Neuss, den 23.02.2022

Breuer Bürgermeister